

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	
Lauschangriff	S. 3
Satzungsversammlung: Wahlausschreiben	S. 4
Elektronische Signatur	S. 7
SERVICE	S. 8
AUSBILDUNG	S. 10
TERMINE	S. 11
N-JUS	S. 12
MITGLIEDER	S. 14
ANSPRECHPARTNER	S. 16

Umdenken

ist derzeit nicht unbedingt das Markenzeichen der Politik im Großen oder im Kleinen.

- Mit dem Wort „Erneuerung“ beginnt die Überschrift des Koalitionsvertrages der neuen und alten rot-grünen Bundesregierung.

Ist schon die Suche nach grundlegenden Reformansätzen in den großen Politikfeldern der Wirtschafts- und Gesundheitspolitik schwierig, bin ich auch in dem die Anwaltschaft unmittelbar berührenden Abschnitt der Justizpolitik nicht fündig geworden.

Im Abschnitt „VIII. Sicherheit, Toleranz und Demokratie“ nimmt das Thema „Modernisierung von Verfahren und Institutionen der Justiz“ nur einen kleinen Raum ein.¹ Es finden sich weitgehend allgemein gehaltene Absichtserklärungen zum Beispiel zur Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens, zum Strafrecht, zur Anpassung der Gerichtsverfahren an die neuen technologischen Entwicklungen und - last but not least -: „Das Rechtsberatungsgesetz von 1935 soll den gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst werden.“

Von der die Anwaltschaft besonders berührenden Strukturreform der BRAGO kein Wort. Ein Umdenken in Kernfragen der Politik prägt also auch diesen Teil des Koalitionsvertrages nicht.

- Ein ganz anderes Umdenken hat uns jedoch in den letzten Wochen in der Hamburger Politik beschäftigt: der Hamburger Justizsenator Dr. Kusch hat auf einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung zu dem Thema gesprochen, ob angesichts der terroristischen Bedrohung das Verhältnis von Freiheitsrechten einerseits und öffentlicher Sicherheit andererseits neu bestimmt werden müsse. Diese Position läßt sich zweifellos vertreten, allerdings ist die Hamburger Regierungskoalition mit dem von ihr vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes weit über das Ziel hinausgeschossen. Wir haben deshalb zusammen mit Ärzten, Journalisten und Vertretern der beiden großen Kirchen in einer gemeinsamen Allianz auf die besondere Bedeutung des Verschwiegenheitsrechts und der Verschwiegenheitspflicht dieser Berufsgeheimnisträger für die Bürgerrechte hingewiesen.

¹ Abschnitt VIII. des Koalitionsvertrages steht auf unserer Internetseite zum Lesen und Ausdrucken zur Verfügung, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes [hier klicken](#).



Unser gemeinsamer Appell scheint zu bewirken, dass unverhältnismäßige Eingriffe unterbleiben sollen und bei aller notwendigen Vorsorge der ebenso notwendige Schutz der Privatsphäre des Einzelnen nicht unnötig ausgehöhlt wird.

- Mit Augenmaß umzudenken, fällt aber nicht nur anderen schwer, auch in der Rechtsanwaltschaft gibt es oftmals ein unproduktives Beharrungsvermögen. Der Rechtsberatungsmarkt verändert sich rapide.

Viele Kolleginnen und Kollegen spüren die verstärkte Konkurrenz in der Anwaltschaft sowie der Anwaltschaft zu anderen Berufen. Ob die Banken und Versicherungen, die Kfz-Werkstätten oder andere in den Rechtsberatungsmarkt drängen oder ob einfach die rapide steigende Zahl der Kollegen sich bemerkbar macht: der wirtschaftliche Wind wird rauher.

Das Berufsrecht hält mit diesen Veränderungen leider nicht Schritt. Die Satzungsversammlung als Gremium gewählter Delegierter hat in den letzten vier Jahren nicht die Kraft aufgebracht, aus dem immer stärker werdenden Spezialisierungsdruck einen zukunftsweisenden Ausweg zu schaffen. Der Erwerb einer gleichermaßen zum Qualitätsausweis wie zum Werbeprädikat taugenden Fach

anwaltsbezeichnung wird der Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen immer noch nicht ermöglicht. Hier besteht aus meiner Sicht dringender Veränderungsbedarf. Im nächsten Jahr sind überall in der Bundesrepublik Neuwahlen zur Satzungsversammlung. In Hamburg finden diese im Februar und März 2003 statt. Hier bietet sich die Chance, dem Reformprozess neue Impulse zu geben.

- In einem anderen Bereich hat im Stillen das Umdenken allerdings schon begonnen.

Jahrzehntelang wurde über eine Reform der Juristenausbildung diskutiert und kaum jemand hat noch an einen Fortschritt geglaubt, jetzt aber sieht man: und sie bewegt sich doch.

Die Justizbehörde und der Senat arbeiten daran, schon mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Hamburger JAO so umzugestalten, dass einerseits die bundesgesetzlichen Vorgaben umgesetzt, andererseits aber die positiven Besonderheiten der Hamburger Referendarausbildung erhalten bleiben. Der Kammervorstand ist an den Vorarbeiten zur Ausgestaltung der anwaltlichen Ausbildungsabschnitte der Referendarausbildung direkt und maßgeblich beteiligt und bringt das anwaltliche Interesse an einer besseren Vorbereitung der Referendare auf den Anwaltsberuf ein.

Dies hat allerdings seinen Preis: Wir werden vom Staat kaum verlangen können, dass er für diejenigen zusätzlichen Kosten aufkommt, die durch die Verstärkung anwaltlicher Ausbildungsinhalte in unserem Interesse entstehen.

Mit anderen Worten: Die neuen, allein der Vorbereitung auf den Anwaltsberuf dienenden Referendararbeitsgemeinschaften werden wir wohl selber finanzieren müssen.

Die Übernahme dieser Verantwortung ist auch ein Stück Umdenken.

Hier können wir beweisen, dass uns im Kleinen gelingt, was in der großen Politik nicht möglich erscheint.

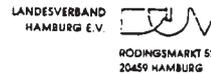


Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. C. Filges', written in a cursive style.

Axel C. Filges
Präsident

K E I N L A U S C H A N G R I F F I N H A M B U R G !



NORDELBISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE – Erzbistum Hamburg

GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG

Zu den Plänen der Hamburger Innenbehörde, im Rahmen der Terrorismusbekämpfung dem Verfassungsschutz umfassend neue Befugnisse zu verleihen, hat sich nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfes ein breites Bündnis von Angehörigen all derjenigen Berufe gebildet, denen ein - im Interesse nicht ihrer selbst, sondern der Bürger - normiertes Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz von Vertretern der beiden großen Kirchen, der Journalisten, Ärzte und Rechtsanwälte konnte der Kritik an zu weitgehenden Befugnissen des Verfassungsschutzes breites Gehör verschafft werden. Nebenstehend finden Sie die gemeinsam formulierte Presseerklärung.

Hamburg. Kirchen, Ärzte, Anwälte und Journalisten sind gemeinsam gegen die vom Senat geplante Änderung des Verfassungsschutzgesetzes vorgegangen. In einer Pressekonferenz, an der auch Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche teilnahmen, stellten am Donnerstag Ärztekammer, Deutscher Journalisten-Verband, Hamburgischer Anwaltverein, Hanseatische Rechtsanwaltskammer und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Hamburg einen Brief an alle Abgeordneten der Hamburger Bürgerschaft vor. In diesem Schreiben wird die dringende Bitte geäußert, dem Verfassungsschutzgesetz nicht in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Kirchen-, Ärzte-, Anwalts- und Journalistenvertreter wenden sich gegen die geplante verdachtsunabhängige akustische und optische Wohnraumüberwachung. Sie forderten die Bürgerschaft auf, nicht über die Regelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz hinauszugehen.

In dem gemeinsamen Schreiben von Ärztekammer, Deutschem Journalisten-Verband, Hamburgischem Anwaltverein, Hanseatischer Rechtsanwaltskammer und Vereinter Dienstleistungsgewerkschaft Hamburg an die Bürgerschaftsabgeordneten heißt es:

„ Mit großer Sorge müssen wir feststellen, dass sich der Senatsentwurf nicht auf eine Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung für den Hamburger Verfassungsschutz beschränkt, sondern weit darüber hinausgeht. Der Hamburger Entwurf betrifft nun auch Menschen, die selbst nicht verdächtigt werden.

Der Senatsentwurf ermöglicht in seinem § 8 den „Einsatz technischer Mittel ...innerhalb und außerhalb von Wohnungen“ .

Die akustische und optische Überwachung darf sich nach dem Entwurf auch „gegen solche Personen richten, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegen nehmen oder weitergeben oder dass sich der Verdächtige in ihrer Wohnung aufhält.“ Damit kann jeder auch unbewusste Kontakt mit einem Verdächtigen zur Wohnungsüberwachung führen.

Von dieser weit gefassten Eingriffsbefugnis für den Verfassungsschutz sind alle Bürgerinnen und Bürger betroffen und damit auch besondere auf das Berufsgeheimnis vereidigte Berufsgruppen. Es sind dies Pastoren, Priester, Ärzte, Rechtsanwälte sowie Journalisten, bei denen der Informantenschutz Bestandteil des Grundrechtes auf Pressefreiheit gem. Art. 5 Grundgesetz ist (vgl. BVerfG Urteil v. 14.07.1999).

Nach den vom Senat vorgelegten Regelungen dürfen neben Wohnungen auch die Redaktionen, Amtszimmer, Kanzleien und Praxen schon dann mit Mikrofonen und Videokameras überwacht werden, wenn der Wohnungsinhaber selbst völlig unverdächtig ist. Es genügt schon ein reiner, gutgläubiger Informationsaustausch oder der Aufenthalt Verdächtiger in diesen Räumen. Gerade Geistliche, Ärzte und Anwälte sind ebenso wie Journalisten auf die Vertraulichkeit im Rahmen ihrer Berufsausübung angewiesen. Betroffen sind damit das Beichtgeheimnis, das intime Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patienten, zwischen Anwälten und Mandanten sowie zwischen Journalisten und Informanten. Ausstiegsberatungen – wie sie gerade mit Kronzeugenregelungen und anderen Programmen gefördert werden sollen - sind massiv gefährdet. ...“

DAS ANWALTS-PARLAMENT

Die im nächsten Frühjahr anstehende Neuwahl der Satzungsversammlung und ihre Zusammensetzung sind für die Anwaltschaft von außerordentlicher Bedeutung. Gemäß § 191a Abs. 2 BRAO ist die hauptsächliche Aufgabe der Satzungsversammlung die Verabschiedung und Weiterentwicklung der Berufsordnung einschließlich der Fachanwaltsordnung. Die erste Satzungsversammlung hat insoweit durch die Verabschiedung der Berufsordnung vom 11. März 1997 und der Fachanwaltsordnung Außerordentliches geleistet.

Leider ist die Effektivität der zweiten Satzungsversammlung demgegenüber deutlich zurückgeblieben. Das Gremium war in der am 30. 6. 03 ablaufenden Sitzungsperiode insbesondere nicht in der Lage, der berufspolitischen Entwicklung im Bereich der Fachanwaltschaften Impulse zu geben:

Es ist zur Qualitätssicherung der Fachanwaltschaften zwar das „Regelfachgespräch“ (§ 7 FAO) eingeführt worden. Auch hat in der letzten Sitzung wenigstens der „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ eine Mehrheit gefunden. Zu mehr hat es dann allerdings nicht gereicht. Insofern kann es in der nächsten Sitzungsperiode nur besser werden. Eine hohe Wahlbeteiligung ist deshalb wünschenswert.

SATZUNGSVERSAMMLUNG:

WAHLAUSSCHREIBEN

ZUR WAHL DER HAMBURGER VERTRETER

1. In der Kammerversammlung am 23.04.2002 ist der Wahlausschuss für diese Wahl gewählt worden. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwalt Dr. Ernst Löwe,
Warburgstr. 50,
20354 Hamburg,

Rechtsanwältin Gabriela Hempel,
Schloßstr. 6, 22041 Hamburg,

Rechtsanwalt Jan Schubel,
Van-der-Smissen-Straße 2,
22767 Hamburg.

Ersatzmitglieder sind:

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Scheer,
Heuberg 1, 20354 Hamburg,

Rechtsanwältin Claudia Conrad,
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer, Bleichenbrücke 9,
20354 Hamburg.

Der Wahlausschuss hat zum Wahlleiter Rechtsanwalt Dr. Ernst Löwe und zu dessen Stellvertreterin Rechtsanwältin Gabriela Hempel gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat den Wahltag bestimmt, bis zu dessen Ablauf die Wahl abgeschlossen sein muss. Dies ist der 31. März 2003.

3. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl

zur Satzungsversammlung einzureichen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer darf sieben stimmberechtigte Vertreter in die Satzungsversammlung entsenden.

Jedes Kammermitglied darf daher sieben Kandidaten vorschlagen (§ 4 Abs. 1 WahlO). Wählbar ist, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und seinen Beruf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig der Satzungsversammlung angehören (§§ 94 Abs. 3 Satz 2, 103 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

§ 4 Abs. 2 der Wahlordnung (WahlO) lautet:

„Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block-

oder Maschinschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen. Der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag seine Zustimmung abgeben.“

§ 5 Abs. 2 WahlO lautet:

„Der Wahlvorschlag, der § 4 nicht entspricht oder die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen läßt, ist ungültig.“

Die Wahlvorschläge müssen bis zum

15. Januar 2003

beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Dessen Anschrift:

c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer, entweder direkt an die Geschäftsstelle der Kammer, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr), oder über die Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, (mit Nachbriefkasten bis 24.00 Uhr), ebenfalls c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer.

4. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Aufgrund gültiger Wahlvorschläge kann nur gewählt werden, wer in den Stimmzettel aufgenommen und

den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen als Kandidat mitgeteilt worden ist.

5. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden.

6. Wahlberechtigt ist, wer am 31. Januar 2003 Kammermitglied ist. Eine Liste der Wahlberechtigten liegt vom

**28. Februar 2003
bis 31. März 2003**

in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, aus und kann dort montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 3. September 2002
- Der Wahlleiter -
gez. Dr. Löwe

Abschriften des Wahlausschreibens liegen bis zum 31. März 2003 in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einsicht aus.

DER WEITERE ABLAUF

Nach dem 15. Januar 2003 wird der Wahlausschuss die bis dahin eingegangenen Wahlvorschläge zeitnah überprüfen.

Im Februar werden sodann an die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen versandt werden. Diese enthalten neben einer Gebrauchsanweisung auch die Stimmzettel mit den gültigen Wahlvorschlägen und einen Rücksendeumschlag.

Die Frist für die Stimmabgabe läuft bis zum

31. März 2003

einschließlich.

Bis zum Erhalt der Wahlbriefunterlagen brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen außer geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Die Legislaturperiode der neuen Satzungsversammlung beträgt wieder vier Jahre und beginnt am 1. 7. 2003.

WECHSEL IM ANWALTSGERICHTSHOF

Am 31. Juli 2002 ist beim Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg die Amtszeit des langjährigen Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jost Neubauer, zu Ende gegangen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Neubauer hatte sich entschieden, mit dem Ende seiner letzten turnusmäßigen Amtszeit seine Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof insgesamt zu beenden.

Herr Dr. Neubauer hat die Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofes über lange Jahre maßgeblich mitgetragen und mit beeinflusst.

Der Kammervorstand dankt ihm für sein ehrenamtliches Engagement für die Belange der Anwaltschaft.

Aus Anlass seiner Verabschiedung hat Herr Dr. Neubauer in einer Ansprache einen persönlichen Rückblick auf seine Amtszeit gegeben. Interessierten Kolleginnen und Kollegen stellen wir eine Ablichtung des Redemanuskriptes gerne zur Verfügung.



Zum neuen Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes ist Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Detlefsen ernannt worden.

Wir wünschen Herrn Dr. Detlefsen für seine neue Aufgabe viel Erfolg und dasjenige Quentchen Glück, das auch der Tüchtigste für das Gelingen benötigt.

AUSLÄNDISCHE ANWÄLTE

Am 1. August 2002 ist die „Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ vom 18. Juli 2002 in Kraft getreten.

Sie erweitert den Personenkreis derjenigen ausländischen Anwälte, die gemäß § 206 BRAO in Deutschland ihren Beruf ausüben können. Hiervon sind hauptsächlich sogenannte „Drittstaatsangehörige“ begünstigt: es handelt sich um diejenigen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Anwaltszulassung erworben haben, nicht aber dessen Staatsangehörigkeit, sondern die eines anderen Mitgliedsstaates der WTO besitzen. In der Praxis bedeutet dies, dass zum Beispiel ein Kanadier oder Australier, der in England als Solicitor zugelassen ist, in Deutschland gemäß § 206 Abs. 1 BRAO Kammermitglied werden kann.

Den Text der Verordnung finden Sie auf unserer Internetseite in der Onlinefassung des Kammerreportes, [wenn Sie hier klicken](#).



BAUGESETZBUCH

Die Bundesregierung hatte noch in der alten Legislaturperiode eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, die in erster Linie Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme in das Bauplanungsrecht entwickeln sollte.

Diese Kommission hat im August 2002 einen umfangreichen Bericht vorgelegt, zu dem die Bundesrechtsanwaltskammer bis Jahresende eine Stellungnahme der Anwaltschaft einreichen kann.

Wer sich für dieses Thema interessiert, findet den insgesamt 111 Seiten langen Bericht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen zum Herunterladen. Die Adresse lautet: „<http://www.bmvbw.de>“.

Wer aus dem in diesem Rechtsgebiet tätigen Kollegenkreis seine Anmerkungen dazu der Bundesrechtsanwaltskammer übermitteln will, mag dies unmittelbar und direkt durch E-Mail an die Adresse des Hauptgeschäftsführers:

„Braun@brak.de“

erledigen.

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE

Nachstehend veröffentlichen wir den

Aufruf zur Weihnachtsspende

der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte:

„Auch in diesem Jahr hoffen wir auf Ihre kollegiale Solidarität mit den Benachteiligten unseres Berufsstandes.

Im Rahmen der Weihnachtsspendenaktion ist die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte nicht auf den Bereich der Mitgliedskammern beschränkt, sondern bedenkt hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene im gesamten Bundesgebiet.

Mit Ihrer Spende im Jahr 2001, für die wir Ihnen nochmals herzlich danken, haben Sie es ermöglicht, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken 384 Unterstützten eine große Freude bereiten konnte: Ausgezahlt wurden insgesamt DM 384.800,00 inklusive Kosten für die Gutscheine, mit denen wir 87 minderjährigen bzw. in der Ausbildung befindlichen Kindern Buchwünsche erfüllten. Die Freude und Dankbarkeit der Empfänger über diese Zuwendung gerade zum Weihnachtsfest ist groß.

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Wenn Sie einen Betrag für einen wirklich guten Zweck - ganz gleich in welcher Höhe - zur Verfügung stellen wollen, überweisen Sie ihn bitte auf eines der unten aufgeführten Konten. Geben Sie Ihre Anschrift bitte deutlich und vollständig an. Eine Zuwendungsbestätigung geht Ihnen unverzüglich zu.

Deutsche Bank
BLZ 200 700 00
Konto-Nr.: 0309906
oder
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Konto-Nr.: 474 03-203.

Abschließend noch eine Bitte: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns. Wir helfen gern!"

•

PS.: Der Kammervorstand hat im September 2002 auf das von DAV und BRAK eingerichtete Sonderkonto „Hilfe für Flutopfer“ der Hilfskasse eine Spende von 20.000,- Euro überwiesen. Auch andere Kammervorstände haben erhebliche Beträge gespendet. Die Gelder werden bereits durch ein gemeinsam von BRAK und DAV gebildetes Gremium verteilt.

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Wie im letzten Kammerreport angekündigt, kann die Kammer seit dem 1. Oktober 2002 Signaturkarten für die qualifizierte elektronische Signatur ausgeben.

Die ersten Kollegen haben bereits Anträge gestellt und ihre Karte erhalten.

Außer bei dem Finanzgericht Hamburg kann die Signaturkarte jetzt auch im elektronischen Mahnverfahren bei dem Zentralen Mahngericht für Bayern, dem Amtsgericht Coburg, eingesetzt werden. Weitere Anwendungsmöglichkeiten werden folgen: am 27. August 2002 ist das „3. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften“ verkündet worden.

Es schafft die Grundlage für rechtsverbindliche elektronische Kommunikation durch Verwendung der elektronischen Signaturen im Verwaltungsrecht. Die Grundsatznorm des § 3a Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass in allen Fällen, in denen Rechtsvorschriften eine Schriftform anordnen, diese auch durch die elektronische Form ersetzt werden kann.

Es ist also damit zu rechnen, dass die Smart-Card demnächst auch im verwaltungsrechtlichen Bereich verwandt werden kann.

Zu Ihrer Information liegt diesem Kammerreport ein Informationsblatt der DATEV über den von der Kammer angebotenen Service bei.



ANWALTSVERZEICHNIS

Für die Speditions- und Logistikbranche gibt es ein spezielles Branchenportal

„www.spediteure.de“.

Dieses wird von der Firma Metatrans GmbH in Zusammenarbeit mit dem „Bundesverband Spedition und Logistik e. V. (BSL)“ und dem „Bundesverband Möbelspedition (AMÖ)“ gestaltet und unterhalten.

Die Betreiber planen nun, ein Anwaltsverzeichnis mit auf Transportrecht, Speditionsrecht und verwandte Bereiche spezialisierten Rechtsanwälten aufzubauen.

Wer sich hierfür interessiert, mag über die genannte Internetseite mit den Betreibern direkt Kontakt aufnehmen.

MANDANTENINFORMATION

Im Kammerreport vom 7. Februar 2002 hatten wir Sie über ein von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenes Mandanteninformationsblatt zum Thema „Anwaltsgebühren“ informiert.

Dieser Flyer ist auf große Nachfrage im Kollegenkreis gestoßen, so dass die BRAK sich entschlossen hat, weitere ähnliche Mandanteninformationen

- „Ihr Spezialist für Mietrecht“
- „Ihr Spezialist für Arbeitsrecht“
- „Ihr Spezialist für Verkehrsrecht“

herauszugeben.

Wenn Sie auf unserer Internetseite in der Online-Fassung des Kammerreports [hier klicken](#), finden Sie jeweils einen Auszug aus den Broschüren.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bildqualität nicht der Druckqualität entspricht.

Wenn Ihnen die Broschüren gefallen, fordern Sie bitte in der Rechtsanwaltskammer Ansichtsexemplare an, die wir, solange der Vorrat reicht, kostenlos verteilen.

Wenn Sie eine größere Anzahl von Exemplaren benötigen, bestellen Sie diese bitte zum Selbstkostenpreis von 10 Cent pro Exemplar in der Rechtsanwaltskammer (Mindestabnahme 100 Stück).

ASYLVERFAHREN

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist vom Auswärtigen Amt darüber unterrichtet worden, dass verschiedentlich als vertraulich gedachte Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes aus Gerichtsverfahren in Asylangelegenheiten auch an „Nichtregierungsorganisationen“ weitergegeben worden und von diesen unter anderem im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien. Berlin sieht hierin eine Beeinträchtigung der außenpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland, da die diplomatischen Beziehungen zu den betroffenen Ländern belastet werden könnten.

Das Auswärtige Amt hat deshalb das Interesse geäußert, dass als vertraulich gedachte Stellungnahmen von Seiten der Rechtsanwälte nicht weitergegeben werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat diese Bitte des Außenministeriums an die Rechtsanwaltskammern weitergegeben.

Das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. September 2002 finden Sie, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#). Dort finden Sie auch das Antwortschreiben des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, der darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsanwälte gemäß § 11 BORA zur Unterrichtung ihrer Mandanten verpflichtet sind.



NEUE GLOBALRICHTLINIE

Der Senat hat am 23. Juli 2002 eine neue Globalrichtlinie betreffend „Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze“ beschlossen.

Sie können sich den vollständigen Text dieser Richtlinie aus dem Internet herunterladen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes [hier klicken](#).



ZUSCHÜSSE

Der Kammergeschäftsstelle liegen Merkblätter des Arbeitsamtes zum Thema „Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber“ und „Firmenservice des Arbeitsamtes Hamburg“ vor.

Das Merkblatt über Lohnkostenzuschüsse behandelt

- Eingliederungszuschüsse
- Hamburger Modell (Kombilohn)
- Einstellungszuschuss bei Neugründung
- Lohnkostenzuschuss für Jugendliche.

Wir geben die in der Geschäftsstelle vorhandenen Broschüren gerne an Interessierte kostenlos weiter.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Union hat „Praktische Anweisungen für die Parteien“ erlassen. Diese sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. April 2002 veröffentlicht worden.

Sie enthalten detaillierte Formvorschriften für Schriftsätze und bestimmen unter anderem: „Die Schriftsätze und sonstigen Schriftstücke sind von den Parteien so einzureichen, dass sie vom Gericht elektronisch verwaltet und insbesondere gescannt und mit Texterkennungsprogrammen bearbeitet werden können.“

Den vollständigen Text der „Praktischen Anweisungen für die Parteien“ können Sie sich herunterladen, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#).



AUSLÄNDERBEHÖRDE

Für die im Ausländerrecht tätigen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ist es immer als gute Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Arbeit gesehen worden, dass die Ausländerbehörde ihre Fachlichen Weisungen der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt hat und diese von uns veröffentlicht worden sind.

Aus gegebenem Anlass weist der Leiter des Einwohner-Zentralamtes, Herr Bornhöft, nunmehr darauf hin, dass die seit Jahresbeginn 2000 veröffentlichten Fachlichen Weisungen auf der Internetseite des Einwohner-Zentralamtes

[„www.eza.hamburg.de“](http://www.eza.hamburg.de)

zur Verfügung stehen und dort direkt abgerufen werden können.

Eines Umweges über die Rechtsanwaltskammer bedarf es danach nicht mehr.

Ausbildung

ANMELDUNG ZUR ZWISCHENPRÜFUNG

Auszubildende, die am 1.2.2002 mit der Ausbildung begonnen haben, müssen zur Zwischenprüfung angemeldet werden. Diese Anmeldung erfolgt ausschließlich durch die Überweisung der Prüfungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro. Die in Frage kommenden Kanzleien haben von der Kammer ein gesondertes Aufforderungsschreiben erhalten. Sollte Ihre Kanzlei nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Berufsausbildung (Frau Horn /Frau Rumstedt, Durchwahl -19/ -18 oder über E-Mail).

Die Zwischenprüfung findet am

29. Januar 2003

statt.

GESPRÄCHSKREIS BERUFAUSBILDUNG

Am 30. Oktober 2002 tagte in der Berufsschule erneut der „Gesprächskreis Berufsausbildung“. Dieser war mit 51 Teilnehmern sehr gut besucht.

Neben verschiedenen von den Ausbildern eingebrachten Themenwünschen war der Schwerpunkt der Diskussion der leider zu häufig festzustellende Lehrerwechsel und auch das Problem des Unterrichtsausfalls.

Insofern hat der Schulleiter der Berufsschule, Herr Bloch, zum einen die Zwänge der Stundentafel erläutert und zum anderen

darauf hingewiesen, dass ein Gespräch mit dem Oberschulrat bevorstehe, in dem auch diese Themen angesprochen werden sollen.

Frau Dr. Kolberg, Lehrerin an der Berufsschule, stellte dann das Pilotprojekt „Kooperation Rechtsanwaltsfachangestellte und Justizfachangestellte“ vor. Geplant sind Partnerschaften zwischen Klassen von Rechtsanwaltsfachangestellten und Justizfachangestellten im zweiten Ausbildungsjahr. Dabei soll es einen Projekttag geben, an dem die Rechtsanwaltsfachangestellte das Büro der Justizfachangestellten und anders herum besuchen soll. Start dieses Pilotprojektes soll möglicherweise noch in diesem Jahr, spätestens im Frühjahr sein. Die Besuchstage würden insgesamt zwei Tage in Anspruch nehmen. Dieses Projekt wurde von den anwesenden Berufsausbildern begrüßt.

Abschließend stellte Herr Bloch die Überlegung der Justizbehörde und der Handelskammer vor, die Trägerschaft der Berufsschulen in die Wirtschaft überzuleiten bzw. auf die Kammern. Hier befindet sich jedoch noch alles in der Diskussion.

ACHTE HANSEATISCHE LEHRSTELLENBÖRSE

Wie schon in den Vorjahren haben wir an der von der Handelskammer organisierten Lehrstellenbörse am 24. und 25.9.2002 teilgenommen.

Schulabgänger konnten sich bei insgesamt 83 mit einem Informationsstand vertretenen Hamburger Ausbildungsbetrieben, Kammern und Institutionen über freie Ausbildungsplätze und Ausbildungsfragen informieren. Zusätzliche Schwerpunkte der Börse waren auch Korrekturlesen von Bewerbungen und Bewerbungstraining.

Mit über 10.000 Besuchern wurde das Ergebnis des vorigen Jahres um 20% übertroffen und war damit wieder ein großer Erfolg.

Aufgrund des Aufrufes im letzten Kammerreport konnten wir interessierten Schülern eine Liste mit 19 freien Ausbildungsplätzen in Hamburger Kanzleien in die Hand geben. Wie wir auch schon in den letzten Jahren feststellen konnten, erfreut sich unsere Liste mit Praktikantenplätzen großer Beliebtheit. Nicht nur Schüler, auch Lehrer haben an unserem Stand gezielt nach dieser Liste gefragt.

Außerdem lag eine farbige Infobroschüre aus, die wir extra für Veranstaltungen dieser Art haben drucken lassen, in der noch einmal in kompakter Form über den Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten informiert wird.

ANFÄNGERSEMINARE

Die vom Deutschen Anwaltsinstitut für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durchgeführten „Praktikerseminare“ finden auch im Jahre 2003 wieder in Hamburg statt.

Die Termine sind am

- **8. März 2003**
zum „Gebührenrecht“
- **15. März 2003**
zu „Die Besteuerung der Anwaltskanzlei“
- **29. März 2003**
zum „Arbeitsrecht“
- **5. April 2003**
zum „Verkehrszivilrecht“.

Alle vier Tage kosten zusammen 220,- Euro einschließlich Pausengetränken und Arbeitsunterlagen.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des DAI

„<http://www.anwaltsinstitut.de>“.

FACHANWALTSSEMINARE**FAMILIENRECHT**

Am

6. und 7. Dezember 2002

findet ein anderthalbtägiges Seminar der „Hamburger Fachanwaltsseminare Familienrecht“ (H.F.F.) zum „IPR unter besonderer Berücksichtigung von Brüssel II“ (6. Dezember 2002) und zum Thema „Eheliche Lebensverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der neuen

Rechtsprechung des BGH“ (7. Dezember 2002) statt.

Am 6. Dezember ist Referent Herr Richter am Amtsgericht Dr. Paetzold, am 7. Dezember der Vorsitzende Richter Herr Scholz, „Vater der Düsseldorfer Tabelle“.

Das Seminar kostet 275,- Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Anmeldungen richten Sie bitte an das Anwaltsbüro Uecker, Telefon 35 74 720.

**BERUFLICHE
ZUSAMMENARBEIT**

Am

Mittwoch, dem 5. März 2003,
findet von 14:00 bis 21:00 Uhr in der Handwerkskammer eine gemeinsam von der Wirtschaftsprüferkammer, der Steuerberaterkammer Hamburg sowie der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ausgerichtete Veranstaltung zum Thema

**„Rechtsanwälte, Steuerberater
und Wirtschaftsprüfer
kooperieren“**

statt.

Es handelt sich um eine auch bereits in anderen Kammerbezirken durchgeführte Informationsveranstaltung, in der zu den Rahmenbedingungen, Musterverträgen und Versicherungslösungen einer beruflichen Zusammenarbeit referiert wird.

Nach der Veranstaltung besteht Gelegenheit zu einem Imbiß und einer persönlichen Aussprache auch mit den Referenten.

Der Tagungsbeitrag beträgt 75,- Euro. Anmeldungen und Zahlungen richten Sie bitte an die Steuerberaterkammer Hamburg, Telefon 44 80 43 13.

Die Einzelheiten zur Veranstaltung entnehmen Sie bitte dem diesem Kammerreport beiliegenden Informationsflyer.

**LÜNEBURGER
BEITRAGSTAGE**

Vom

3. bis 5. März 2003

finden wieder die „Lüneburger Beitragstage“ zu aktuellen Fragen des Erschließungs- und des Straßenbaubeitragsrechtes statt.

Die Leitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Driehaus, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.

Der Tagungsbeitrag beträgt für drei Tage 250,- Euro.

Wenn Sie Näheres zu den Themen und Referenten wissen wollen, können Sie sich auf unserer Internetseite informieren, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes [hier klicken](#).





FREIHEITSENTZIEHUNG

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens mit der Frage zu befassen, welche Vorkehrungen der Staat zu treffen hat, um bei bevorstehenden Abschiebemaßnahmen eine vom Gesetz vorgesehene richterliche Überprüfung vor Vollzug der Abschiebung auch tatsächlich zu ermöglichen.

Das Gericht hat durch Beschluss vom 15.5.2002 (2 BvR 2292/00) festgestellt:

“Aus Art. 104 Abs. 2 GG folgt für den Staat die Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters - jedenfalls zur Tageszeit - zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen.”

Den vollständigen Beschluss finden Sie auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts (www.bverfg.de) im Abschnitt „Entscheidungen“.

FRISTVERSÄUMNIS

Der Bundesgerichtshof musste sich wieder einmal mit einem Wiedereinsetzungsgesuch eines Rechtsanwaltes wegen Versäumung einer Notfrist befassen.

Mit Beschluss vom 1.7.2002 (II ZB 11/01) hat der BGH erkannt:

“Auf allgemeine organisatorische Anordnungen zur Fristwahrung in einer Anwaltskanzlei kommt es nicht an, wenn der Anwalt eine Angestellte mit der Telefaxüberwachung eines eilbedürftigen Schriftsatzes konkret beauftragt und sich über die Ausführung des Auftrages durch Nachfrage vergewissert. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Angestellte zusätzlich allgemein angewiesen ist, die Telefaxübermittlung jeweils anhand des (auszudruckenden) Sendeberichts zu kontrollieren.”

In den Entscheidungsgründen heißt es ergänzend:

“Die grundsätzliche Verpflichtung eines Anwalts, durch allgemeine Anweisung eine Ausgangskontrolle bei Telefaxen in der von dem Berufungsgericht dargestellten Weise zu gewährleisten (...), wurde im vorliegenden Fall schon dadurch ersetzt, dass der Prozessbevollmächtigte sich durch konkrete Nachfrage über die Ausführung des speziellen Auftrags vergewissert hat, wozu er an sich nicht verpflichtet gewesen wäre (...). Auf das Ergebnis dieser konkreten Ausgangskontrolle durfte der Prozessbevollmächtigte sich verlassen. Mit dem vorliegenden Zusammentreffen unglücklicher Umstände musste er nicht rechnen.”

Die Entscheidung ist veröffentlicht in EBE/BGH 2002, Seite 258 f.

DROHUNG ZUR UNZEIT?

Im Urteil vom 4.7.2002 (IX ZR 153/01) hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage befasst, wann die Androhung eines Rechtsanwalts, bei Nichtzustandekommen einer Gebührenvereinbarung das Mandat zu kündigen, gesetz- oder vertragswidrig ist.

In dem entschiedenen Fall hatte der Anwaltskollege im Rahmen der Sanierung eines Unternehmens umfangreiche Verhandlungen mit Gläubigern geführt, um diese zum Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen zu bewegen. Während des Laufes der Verhandlungen verlangte der Rechtsanwalt von den Mandanten ein Pauschalhonorar von DM 80.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für den Fall, dass eine solche Honorarvereinbarung nicht abgeschlossen werde, kündigte er die Mandatsniederlegung an.

Das Berufungsgericht hatte dies für sittenwidrig gehalten, der BGH ist dem nicht gefolgt.

In den Entscheidungsgründen heißt es auszugsweise:

“Das Berufungsgericht hat allein darin, dass der Kläger nicht schon zu Beginn des Mandatsverhältnisses, sondern erst drei Monate später, als die Sanierungsverhandlungen mit den Gläubigern der Beklagten bereits in vollem Gange waren, die



Sondereinbarung durch Ankündigung der Niederlegung des Mandats durchgesetzt hat, eine rechtswidrige Drohung gesehen. Diese Betrachtung ist unvollständig. Der vom Kläger angestrebte Zweck, ein die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar zu erreichen, war für sich allein nicht rechtswidrig; das Gesetz läßt - unter den Voraussetzungen des § 3 BRAGO - entsprechende Gebührenvereinbarungen zu.

...

Das Verlangen eines Rechtsanwalts nach einem Sonderhonorar ist gerechtfertigt, wenn der mit dem Auftrag verbundene Aufwand den Umfang, den die gesetzliche Gebührenbemessung als durchschnittlich voraussetzt, deutlich überschreitet (...). ”

Die Entscheidung ist im vollständigen Wortlaut veröffentlicht in EBE/BGH 2002, Seite 271 f.

VERGLEICHSGEBÜHR

Mit Beschluss vom 17.9.2002 (IX ZB 9/02) hat der BGH die bislang heftig umstrittene Frage entschieden, ob sich in bestimmten Fällen eine Vergleichsgebühr im Berufungsverfahren erhöht. Die Entscheidung betrifft den Sonderfall nicht rechtshängiger Ansprüche und hat folgenden Leitsatz:

“Die Vergleichsgebühr ist nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO zu erhöhen, sofern im Berufungsverfahren ein Vergleich über

nicht anhängige Ansprüche geschlossen wird.

§ 32 BRAGO kommt nur zur Anwendung, wenn die Streitigkeit nach dem dem Rechtsanwalt erteilten Auftrag vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden soll. ”

Die Entscheidung ist veröffentlicht in EBE/BGH 2002, Seite 347f.

RECHTSBERATUNG

DURCH BANKEN

Die Hamburger Kollegen Gerken und Klute haben gegenüber der Sparkasse Bremen erfolgreich einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch durchgesetzt. Der Sparkasse ist durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg verboten worden, „Im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu werben mit dem Hinweis „sofern Sie die Sparkasse Bremen zum Testamentsvollstrecker bestimmen, werden wir den Nachlass entsprechend Ihrer letztwilligen Verfügungen verwalten und die Auseinandersetzung unter den Erben bewirken“, wie dies auf der Internetseite der Antragsgegnerin (...) geschehen ist.“

Die Hamburger Kollegen sahen in diesem Angebot einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz und haben sich mit dieser Auffassung durchgesetzt.

Das Hauptsacheverfahren endete mit einem Anerkenntnis der Bevollmächtigten der beklagten Sparkasse.

Das Aktenzeichen des LG Hamburg lautet:

315 O 340/02

(einstweilige Verfügung),

315 O 397/02

(Hauptsache).

Mitglieder

Neue Mitglieder

- v Kai Peter Afflerbach
- v Volker von Alvensleben
- v Nicola Gabriela Amann
- v Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner
- v Dr. Rainer Barth
- v Anja Batschkun
- v Axel Behn
- v Günter Beineke
- v Stefan Berger
- v Ulf André Bertheau
- v Imke Beye
- v Vera Bitterhof
- v Michael Braemer
- v Stefan Christian Bretthauer
- v Gisela R. Budeit
- v Jan Rudolf Busemann
- v Michael Cardinahl
- v Stefan Claus
- v Florian Christoph Degenhardt
- v Askan Deutsch
- v Maren Dieckmann
- v Karen Dierking
- v Carsten Dietert
- v Olaf Eggerts
- v Nina-Catrin Ellerbrock
- v Dr. Ralf Ellerbrok
- v Christoph Wilhelm Geert Engeler
- v Fenja Fehlauer
- v Sascha Feies
- v Sylvia Angelika Fiebig
- v Christian Fitzau
- v Iris Gaubig
- v Dr. Hans-Joachim Gerst
- v Franz-Josef Gesinn
- v Dr. Christoph Giebel
- v Henrik Götz
- v Tim Grabowski
- v Michael Grolik
- v Christian Gross
- v Jan-Uwe Gundel
- v Sybille Hardt
- v Maren Janou Hartmann
- v Wolf Hartmann
- v Oliver Henning
- v Hilke Herchen
- v Fabian Heyse
- v Matthias Hoes
- v Katharina Hoffmann
- v Helga Hofmann
- v Kai Hollensteiner
- v Barbara Hölter
- v Brigitte Hommelsheim-Lindemann
- v Géza Mark Huber
- v Ase-Kerstin Hübner
- v Melanie Hüper
- v Frank Jacobsen
- v Gert Janßen
- v Eva Jeromin
- v Konstanze Jungwirth
- v Dr. Ingo Junker
- v Jan Kalde
- v Brigitte Karsties
- v Rolf Kegel
- v Dr. Jasper Ole Felix Kiehn
- v Jens Henning Kindt
- v Constanze Klein
- v Dr. Kurt Klemme
- v Guido René Klostermann
- v Peter Körppen
- v Michael Köster
- v Manuel Krahl
- v Stefan Kunert
- v Dr. Peter Kurz
- v Sven Lange
- v Martina Lewen
- v Matthias Lübbert
- v Dr. Marc Ludwig
- v Justus Georg Maerker
- v Jens Marchand
- v Dirk Jürgen Marquardt
- v Waltraud Gräfin von Matuschka
- v Dr. Bernhard Mehner
- v Caroline von Meibom
- v Ellen Kathrin Meyer-Sommer
- v Lisa Miebach
- v Jessica Minning
- v Claudia Moffat
- v Fin Mohaupt
- v Mathias Möhle
- v Jan-Olaf Moyzes
- v Julia Mundt
- v Claudia Nassibulin
- v Malte Neuhaus
- v Ilka Ott
- v Tillmann Pfeifer
- v Martin Philippi
- v Dr. Ulrich Pohlmann
- v Manuela Prem
- v Dr. Frank Preuss
- v Anke Puzicha
- v Christian Quick
- v Dr. Thomas Reichelt
- v Wulf Rendtorff
- v Johannes Riebesell
- v Dr. Judith Riede
- v Marcus Rietz
- v Rainer B. Rohdis
- v Olaf Sauer
- v Peter Schlame
- v Michael Schmitz
- v Dr. Nils-Eberhard Schramm
- v Martin Schröder
- v Ingmar Schulz
- v Christoph Seiffert
- v Dorothee Melanie Sieber
- v Jutta Spengler
- v Andreas Spengler
- v Markus Sprank
- v Iris Steyer
- v Oliver Strelow
- v Michael Suhr
- v Christian A. Tempich
- v Nikolaus Thätner
- v Johannes Thoma
- v Falk Tischendorf
- v Marco Trierweiler
- v Carsten Dirk Vorwerck
- v Angela Walter
- v Bert Wardetzki
- v Daniel Weitmann
- v Christine Wenzel
- v Julia Nina Werner
- v Gunnar Wolf
- v Maik Wünsche
- v Dr. Mathias Zintler
- v Felicitas-Alberta von Zitzewitz

KAMMERREPORT

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- v Ben Bartholdy
- v Stefan Bentrop
- v Dr. Werner Boeck
- v Oswald Brockerhoff
- v Martina Buchholz
- v Oliver Butzmann
- v Mehmet D. Cihan
- v Frank Jürgen Diener
- v Thorsten Friedrich Dörfler
- v Dr. Martin Eisenhauer
- v Katharina Feddersen
- v Dr. Katharina Franck
- v Andreas Frank
- v Arne Gloge
- v Claudia Gust
- v Thomas Hänschen
- v Dr. Walter Hasche †
- v Hendrik Heymel
- v Silke K. Hoppe
- v Hans-Jürgen Hupp
- v Klaus-Peter Johannsen
- v Pamela Kiesselbach
- v Martina Klimek
- v Dr. Hanfried Klindworth
- v Gerhard Kohlscheen †
- v Anna Katharina Kolberg
- v Dr. Hans-Martin Koopmann
- v Steffen Krause
- v Rolf Krug †
- v Otto Laudon (Rechtsbeistand)
- v Gabriele Lippert
- v Sabine Lohraff
- v Michael Meincke
- v Felix Müller-Velten
- v Ralf Murphy
- v Liane Muschter
- v Dr. Tanja Elisabeth Nettekoven
- v Julia Niedrée
- v Karl Niemeyer
- v Dr. Peter Nolte
- v Jan-Peter Ohrtmann
- v Julia Maria von Oppenkowski
- v Frank Richter
- v Martin Riedl
- v Marketta Rosenthal
- v Volker Rudat
- v Dr. Franziska Sander
- v Prof. Dr. Helmut Satzger
- v Dr. Martin Schaefer
- v Dr. Martin Schimke
- v Waltraut Schlanstedt
- v Frank Schlüter
- v Torsten Schoen
- v Andrea Schröder
- v Dirk Schwarzenberger
- v Dr. Matthias Schweinfest
- v Patrick Specht
- v Ronald Sperling
- v Ekkehard Thomas
- v Nils Tilgner
- v Dr. Rolf Voß (Rechtsbeistand) †
- v Siegfried Weiss
- v Bernd Wiechel
- v Dr. Henning Wiehe
- v Dr. Erich Zimmermann †

Stand 31.10.2002

Rechtsanwälte	6670
Rechtsbeistände	54
Ausländische Anwälte	3
Europäische Anwälte	10
Anwalts-GmbH	3